

wird für die nachbezeichneten Gewerbe⁽¹⁾ im Bezirke [der Gemeinde N.] eine Orts-Krankenkasse errichtet:

1. Tischlergewerbe,
 2. Drechslergewerbe,
 3. Wärblergewerbe,]
- u.

oder

[Die Kasse führt fortan den Namen]

[Die Kasse ist für die nachbezeichneten Gewerbe.]

Der Sitz der Kasse ist N.

Ausgenommen sind diejenigen den vorbezeichneten Gewerben angehörenden Betriebe, für welche eine Betriebs- (Fabrik-) oder Bau-Krankenkasse errichtet ist,⁽²⁾ sowie die Betriebe von Innungsmitgliedern,⁽³⁾ für deren Gesellen und Lehrlinge auf Grund des Titels VI der Gewerbeordnung eine Innungs-Krankenkasse besteht (vergl. §. 2 Absatz 3).

II. Mitgliedschaft.

A. Versicherungsspflichtige.

§. 2.

Mitglieder der Kasse sind [kraft Gesetzes] alle innerhalb des Bezirkes⁽¹⁾ [der Gemeinde N.] in einem Gewerbebetriebe der im §. 1 bezeichneten Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, mit Ausnahme

1. derjenigen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im übrigen durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,⁽²⁾
2. derjenigen, welche Mitglieder einer, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse⁽³⁾ sind,
3. derjenigen Betriebsbesitzer, Werkmeister und Techniker, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6\frac{1}{2}$ \mathcal{M} für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeiteinheiten bemessen ist, 2000 \mathcal{M} für das Jahr gerechnet übersteigt, [sowie der Sanitätsangehörigen und -Lehrlinge].⁽⁴⁾

Als im Gemeindebezirke beschäftigt gelten dann, wenn die Natur des Gewerbebetriebes es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an verschiedenen Orten außerhalb der Betriebsstätten ausgeführt werden, auch die mit letzteren beschäftigten Personen für die Zeit derselben.⁽⁵⁾

Wenn in einem Gewerbebetriebe der im §. 1 bezeichneten Art ein Mitglied einer Hilfskasse im Beschäftigung tritt, welches in seiner bisherigen Mitgliedsklasse weniger als die Hälfte des für den jetzigen Beschäftigungsort festgesetzten erwerblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Kranken-

⁽¹⁾ Die Gewerbetätige, beziehungsweise die Klassen versicherungspflichtiger Personen, für welche die Kasse errichtet wird, müssen nach §. 19 Absatz 1 und §. 28 Absatz 2 Unter 1 des Gesetzes im Dorfortort leibhaftig sein.

⁽²⁾ Versicherungsspflichtige, welche auf Grund ihrer Beschäftigung Mitglieder einer Betriebs- (Fabrik-, Bau- oder Innungs-)Krankenkasse sein müssen, dürfen der Orts-Krankenkasse nicht angehören.

⁽³⁾ Innungs-Krankenkassen sind durch das Wohnortengesetz vom 30. April 1892 den übrigen Innungsgesellen im allgemeinen gleichgestellt.

⁽⁴⁾ Die Innungen von dem Rechte, Krankenkassen für die bei Innungsgemeinen beschäftigten Arbeiter zu errichten, [behält] sich nach dem Vorst. [so] unberührt; [da] die Aufnahme dieser Bestimmungen auch da, wo zur Zeit keine Innungen noch nicht besteht.

§. 3.

⁽¹⁾ Vergleiche §. 16 Absatz 2 und §. 5a des Gesetzes.

⁽²⁾ Die einschlägerierten Worte (sowie auch, wenn die bezeichneten Personen auf Grund des §. 2 des Gesetzes durch besondere Regelung versicherungspflichtig gemacht sind).

⁽³⁾ Die Hilfskasse muß durch eine Beschäftigung des Versicherungsnehmers oder der Centralbehörde des Kantons entstehen, bei der, nachweislich der Höhe des Tagelohnes, des Jahresertrages des Versicherungsnehmers des §. 75 genügt; das dem betreffenden Mitgliede der Hilfskasse im Krankheitsfall zustehende Krankengeld darf nicht der Höhe des für den Beschäftigungsort festgesetzten erwerblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter nicht unähnlich sein.

Die Beschäftigung des Versicherungsnehmers oder der Centralbehörde ist durch Vorlegung eines Originals des Aufschreibebuchs, in welchem auf die betreffende Beschäftigung hingewiesen ist, nachzuweisen.

⁽⁴⁾ Dabei ist von der Ausnahme ausgeschlossen, daß in der Gemeinde N. für versicherungspflichtige Postkassenangehörigen und -Lehrlinge eine besondere Orts-Krankenkasse besteht.

⁽⁵⁾ Vergleiche §. 5a Absatz 1 des Gesetzes.